

Mit Beschluss Nr. 97/I-28/A-256 hat der Rat der Stadt Halle (Saale) die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister verpflichtet, bei wichtigen Entscheidungen in den Gesellschafterversammlungen vom Rat eine entsprechende Ermächtigung einzuholen. Diese wird u. a. durch die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt.

- 1. Weshalb wird durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) dieser Beschluss des Rates missachtet?**
- 2. Da die Vertreter der Stadt Halle (Saale) in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen Entscheidungen ohne entsprechende Legitimation durch den Rat getroffen haben, sind die entsprechenden Stimmabgaben der Stadt Halle (Saale) nichtig. Wie gedenkt die Oberbürgermeisterin dies zu heilen?**
- 3. Auch hier liegt wiederholt ein Fall von Missachtung von Ratsbeschlüssen unter der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin durch Mitarbeiter der Stadt Halle (Saale) vor! Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen wird die Oberbürgermeisterin auch gegenüber leitenden Angestellten der Stadt Halle (Saale) wegen vorsätzlicher Missachtung von Weisungen des Dienstherrn durchsetzen?**

Antwort der Verwaltung:

Der in der Anfrage zitierte Beschluss befasst sich ganz allgemein damit, dass vor wichtigen Entscheidungen in Gesellschaftsgremien (sofern rechtlich möglich) eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates eingeholt wird. Insbesondere soll dies gelten bei wesentlichen Änderungen von Gesellschaftsverträgen bzw. Satzungen, bei Feststellungen von Jahresabschlüssen, Ergebnisverwendungen und Entlastungen von Aufsichtsratsmitgliedern sowie bei Abschluss, Kündigung und Änderung von Unternehmensverträgen. Die Anfrage kritisiert die angebliche Nichteinhaltung dieses Beschlusses, ohne sich auf einen konkreten Vorgang zu beziehen. Deshalb ist eine Beantwortung der einzelnen Fragen nicht möglich.

gez. Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Wortprotokoll:

Herr **Heft**, Die Linkspartei. PDS, deutete an, dass die Antwort davon zeugt, wie die Stadtverwaltung mit den Beschlüssen des Rates umgeht. Der Beschluss, der 1997 gefasst wurde, heißt konkret im ersten Teil, dass der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin sicher zu stellen hat, dass der Vertreter der Gesellschafter der Stadt vor wichtigen Entscheidungen in Gesellschaftsgremien, sofern rechtlich möglich, eine entsprechende Ermächtigung des Stadtrates einholt. Das schließt aber nicht aus, dass weitere wichtige Gesellschafterentscheidungen hier in diesem Rat vorher zur Entscheidung vorgelegt werden. Wenn sie in ihrer Antwort sagen, dass es derartige Entscheidungen nicht gegeben habe, dann erinnere er an seine Anfragen zur Gesellschaftserweiterung des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes in den Jahren 2004 und 2005. Auch in der letzten Gesellschafterversammlung des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes gab es eine Entscheidung zu Tarifierhöhungen im Jahr 2006, die vorher durch den Stadtrat zu gehen hat. Er wartet auf das Ergebnis der Akteneinsicht in die Gesellschafterprotokolle.

Frau Oberbürgermeisterin **Häußler** bat Herrn Heft darum, ganz klar zu sagen, auf welche Beschlüsse er sich beziehe.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.